



# Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 179-2024  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2024.RRGR.250

Eingereicht am: 14.08.2024

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: von Bergen (Uetendorf, EVP) (Sprecher/in)  
Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Entlöhnung mit Abstrafung - in Zeiten von Lehrkräftemangel?

Lehrkräftemangel ist ein brennendes Thema. Im Bereich Speziallehrkräfte wie beispielsweise Heilpädagogik ist es zusätzlich schwierig, fachspezifische Lehrpersonen zu finden und zu rekrutieren. In der Praxis gestaltet es sich oft so, dass Lehrkräfte aus andern Zyklen Lektionen aus «good will» übernehmen, die nicht ihrem ursprünglichen Aufgaben- und Ausbildungsbereich entsprechen. Ein Praxisbeispiel: Eine Lehrkraft ausgebildet im Zyklus 3 mit 15-jähriger Berufserfahrung als Klassen- und Fachlehrperson auf Realschulniveau unterrichtet u. a. in einer Klasse zur besonderen Förderung (KbF, SuS 7.-9. Kl.). Für diese Lektionen erhält die Lehrkraft einen Gehaltsabzug von 10 Prozent. Die Folge wird oft sein, dass die Lehrkraft diese Lektionen wieder abgeben wird, obwohl die SuS gerade in den Fächern Musik und NMG profitieren, vor allem wenn es sich vorwiegend um SuS der Oberstufe handelt. Interessant ist ja, dass, wenn die Schülerinnen und Schüler mit besonderer Förderung in Regelklassen integriert werden, dieser Lohnabzug entfällt, obwohl dann auch nicht in jeder dieser integrativen Lektionen eine Heilpädagogin anwesend sein muss und kann.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat, diesen Umständen in Anbetracht des aktuellen Lehrpersonenmangels künftig zu entgegenen?
2. Wie können Lehrpersonen mit Diplom und ausreichender Berufserfahrung in der schwierigen Mangelsituation an den Schulen stufenübergreifend eingesetzt werden, ohne finanzielle Abstriche zu erfahren?
3. Wo liegt der Ermessensspielraum dieser Praxis? Bei der Schulleitung oder beim kantonalen Schulamt?

4. Kann eine Lehrkraft Einsprache erheben bzw. wo sind die rechtlichen Grundlagen zu genannter Praxis?
5. Gedenkt der Regierungsrat, bei der Besoldung der genannten Aspekte flexiblere Anpassungen vorzunehmen?

Verteiler

- Grosser Rat